

Wie werde ich schuldenfrei? – Insolvenzplan früh, schnell, still*

* in Anlehnung an die Formulierung *Karsten Schmidts* zu rechtzeitigen Restrukturierungsmaßnahmen (KTS 1982, 613, 624)

17. September 2019

Rotary Club Leipzig-Brühl

Themen

- 1. Abschnitte eines Insolvenzverfahrens**
- 2. Ursache von Schulden**
- 3. Besonders gefährliche Schulden (keine Restschuldbefreiung)**
- 4. Selbstständig oder nicht**
- 5. Mögliche Wege zur Schuldenfreiheit**
- 6. Mit oder ohne Berater**
- 7. Vermögensverwertung**
- 8. Spezialfall: Ausgleich pfändbaren Einkommens**
- 9. Ablauf: Planvorbereitung bis Abstimmung**
- 10. Neustart nach dem Plan: Schufa & Co.**

1. Ablauf eines Insolvenzverfahrens

- Phase bis zur Bestellung eines Sachverständigen/vorläufigen Verwalters:
 - gerichtliche Ermittlungen zur Zulässigkeit des Insolvenzantrags
 - Nur der zulässige Antrag hindert/beendet die Strafbarkeit nach § 15 a InsO (GmbH etc.). Nur der zulässige Antrag setzt das Restrukturierungsverfahren in Gang (Bestellung Sachverständiger/vorläufiger Verwalter).
- Phase bis Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - Die maßgeblichen Schritte zur Restrukturierung eines Unternehmens finden idR in dieser ersten Phase des Verfahrens statt.
 - Derzeit zwei Verfahrensarten: Eigenverwaltung und Regelverwaltung
 - Insolvenzgeldvorfinanzierung - Verhandlungen mit Banken/Lieferanten
- Phase nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - Unternehmensverkauf - Insolvenzplan - Forderungsprüfung - Vermögensverwertung - Auszahlungen an Gläubiger

2. Ursache von Schulden

- (1) **Einzelunternehmen unrentabel** und daher im Insolvenzverfahren (InsVerf) = Rechtsträger natürliche Person → Gesamtheit unternehmerischer und privater Schulden
- (2) **Haftung für Schulden** anderer:
 - (1) als Gesellschafter einer GbR
 - (2) als Geschäftsführer (GF) einer GmbH
 - a) für nahezu sämtliche Auszahlungen ab Insolvenzreife, § 64 GmbHG
 - b) bei Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266a StGB
 - c) bei Verletzung steuerlicher Pflichten, §§ 34, 69 AO
 - (3) als Bürge für ausgegebene Bürgschaften der GmbH
- (3) **Einzelunternehmen rentabel**, aber Kapitalanlagen mit Nachschusspflicht nicht:
 - (1) Immobilien
 - (2) andere Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen
 - (3) Anleihen im freien Kapitalmarkt

3. Besonders gefährliche Schulden

§ 302 InsO: Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Schulden

- (1) aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (zB Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266a StGB)
- (2) aus der Nichtzahlung von Unterhalt, § 170 StGB
- (3) aus vorsätzlicher Steuerhinterziehung, v. a. § 370 AO
- (4) Geldstrafen

Option Insolvenzplan auf Basis von (älterer) Rechtsprechung:

→ BGH IX ZR v. 17.12.2009: Insolvenzplan entschuldet auch von Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen

4. Selbstständig oder nicht

- **Unternehmerisch tätig: „unbürokratischer“ ins Verfahren**

- **Unternehmensinsolvenzverfahren (juristische Personen: immer Unternehmensinsolvenz)**

- **Nicht unternehmerisch tätig: Chance frühzeitiger Schuldenbereinigungsplan**

- **Verbraucherinsolvenzverfahren**
- **Ersetzung der Zustimmung einzelner Gläubiger – einfache Mehrheit Kopf/Summe genügt (§ 309 InsO)**

- **Unterscheidung: konkrete Art der (ehemaligen) Tätigkeit, § 304 InsO**

- **im Verfahren kein Unterschied bzgl. Insolvenzplan**

5. Mögliche Wege aus den Schulden: von leise bis laut

ohne Beteiligung des Gerichts:

- Verhandlungen mit neuen Kapitalgebern
 - Verhandlungen mit „alten“ Kapitalgebern
 - Verhandlungen mit einzelnen sonstigen Gläubigern (Lieferanten, Vermieter etc.)
 - Verhandlungen mit allen Gläubigern (IDW S6-Sanierungsgutachten)

mit Beteiligung des Gerichts:

- spätestens ab 2021: Restrukturierungsrahmen gemäß EU-Restrukturierungsrichtlinie v. 20.06.2019 (2019/1023)
 - Erledigung bereits gestellter Fremdinsolvenzanträge durch Zahlung und nachfolgender Restrukturierung
 - **Restrukturierung (Insolvenzplan/Unternehmensverkauf) zeitnah nach Verfahrenseröffnung auf Basis professioneller Eigenverwaltung**
 - Restrukturierung erst nach Vermögensverwertung

→ *Insolvenzplan vs. Unternehmensverkauf: zwei Wege zum (aus Sicht der Gläubiger) selben Ziel – bestmögliche Gläubigerbefriedigung*

6. Mit oder ohne Berater

- Fälle **ohne komplexe Vermögensstruktur** bzw. ohne Vermögen: ohne Berater
- Fälle mit vormals oder aktueller **komplexer Vermögensstruktur** bzw. laufendem Geschäftsbetrieb: mit Berater, auch bzgl. Fragen der Haftung und Strafbarkeit
 - Oft: Beratung zumindest bis zur Eröffnung und zur „Ablöse“ durch den vom Gericht bestellten Gutachter bzw. (vorläufigen) Insolvenzverwalter
 - Bei Fällen mit laufendem Geschäftsbetrieb i. d. R. mit Berater und Eigenverwaltung auch in kleineren Unternehmenseinheiten, sofern diese gut organisiert sind
 - Beratung auch möglich: ausschließlich zur Insolvenzplanerstellung

7. Vermögensverwertung vs. schnelle Entschuldung

Grundsatz 1: Entschuldung mittels Insolvenzplan endet grds. mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Grundsatz 2: Vermögensverwertung durch Insolvenzverwalter setzt laufendes Insolvenzverfahren voraus

Lösung dieses Konflikts:

- a) Unterstützung des Verwalters bei schneller Vermögensverwertung (nur bedingte Beschleunigung möglich)
- b) Vermögensverwertung vor Insolvenz (div. Gefahren, wie §§ 283, 283 c, d StGB; kein Dispens von § 25 HGB, § 613 a BGB)
- c) Aufhebung infolge Insolvenzplan, aber Treuhandvertrag zur Verwertung (schwierig: in der konkreten Umsetzung bzgl. Finanzierung und Haftung)
- d) Ausgleich Verwertungserlöse – Ablöse statt Verwertung (teuer)
- e) Verfahrensbegleitender Insolvenzplan mit isolierter Restschuldbefreiung (rechtlich unsicher)
- f) „heilsame Mixtur“ aus a) bis d) setzt voraus: professionelle Vorbereitung und Umsetzung + ertragreiches Unternehmen + finanzkräftige Investoren

8. Spezialfall: Ausgleich pfändbaren Einkommens

- Verfahrensdauer bei Kostendeckung: 5 Jahre
- Verfahrensdauer 3 Jahre bei 35 % Quote und Kostendeckung
- Künftig: 3 Jahre (gemäß EU-Restrukturierungsrichtlinie v. 20.06.2019 (2019/1023) bei 0 % Quote und Kostendeckung

- Ausgleich in Geld der Jahre 1 bis 3 oder 1 bis 5, je nach Vermögensmasse
- Verschleiertes Einkommen (§ 850 ZPO)
 - zu niedriges Einkommen
 - Zahlungen an Dritte, zB Verwandte des Schuldners
 - v. a. verdächtig wenn Insolvenzplan-Zuschuss vom Arbeitgeber kommt
- daher: Taktik Arbeitsplatzwahl vor Verfahrenseinleitung

- Abwägung letztlich Sache der Gläubiger – ob sie daran glauben, dass der Schuldner über 5 Jahre seinen Arbeitsplatz behalten würde, wenn das Insolvenzverfahren nicht durch Insolvenzplan aufgehoben wird

9. Ablauf: Planeinreichung bis Abstimmung

- Vor Planeinreichung: Abstimmung mit den wesentlichen Beteiligten
 - Einreichung: Vorprüfung durch das Gericht
 - Oft: zunächst Einreichung eines Plan-Entwurfs
 - Meist: diverse Gespräche mit zuständigem Richter und Rechtspfleger
 - Formelle Planeinreichung mit formeller Vorprüfung, § 231 InsO
 - Stellungnahme von Beteiligten, wenn diese noch nicht vorliegen
 - Erörterungs- und Abstimmungstermin zum Insolvenzplan

- Taktik der der Gruppenbildung:
 - Grundsatz: Gruppenmehrheit reicht im Ergebnis (§ 245 InsO) – innerhalb der Gruppe wiederum Kopf- und Summenmehrheit (§ 244 InsO)
 - Typische Gruppen: Finanzamt, Krankenkassen, Banken, übrige Gläubiger
 - Sinnvolle Gruppen: auf Basis unterschiedlicher Rechtsstellung oder wirtschaftlicher Unterschiede → unterschiedliche Behandlung, v. a. unterschiedliche Quote (im Gesetzestext so angelegt; Folge: Obstruktionsverbot greift dann nicht, § 245 InsO)

10. Neustart nach dem Insolvenzplan: Schufa & Co.

- Wirtschaftsauskunfteien wie Schufa, Creditreform, Bürgel ändern nach Planbestätigungen den Eintrag „Schulden bestehen“ in „Schulden erledigt“
 - Dieser Eintrag bleibt 2 bis 3 Jahre bestehen.
 - Neue Verhandlungen mit Kreditgebern
 - Steuern auf Sanierungsgewinn
 - Eintrag Fortführung im Handelsregister
 - Neue Betriebsnummer, neue Steuernummer
 - Fortlaufende Finanzplanung zur Erreichung der Planziele
- Wichtig: Kommunikation mit allen wesentlichen Beteiligten zur Planumsetzung = Verfahrensaufhebung



Dr. Christoph Alexander Jacobi | Rechtsanwalt | Partner

STAPPER | JACOBI | SCHÄDLICH
RECHTSANWÄLTE – PARTNERSCHAFT
Karl-Heine-Straße 16, 04229 Leipzig
jacobi@stapper.in | www.stapper.in

Wie werde ich schuldenfrei? - Insolvenzplan früh, schnell, still

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!